

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3-6 **Beschlüsse des Kreistages vom 15.10.2025 und der Fortsetzungssitzung am 05.11.2025**
1. Seite 3 Betrauung der Oder-Spree Krankenhaus GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse
 2. Seite 3 Erhöhung der Kapitalrücklage der Oder-Spree Krankenhaus GmbH
 3. Seite 3 Einstellung aller noch offenen Verfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen der Corona-Zeit und Rückerstattung gezahlter Bußgelder
 4. Seite 3 Neuwahl eines stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Antrag der Fraktion AfD
 5. Seite 4 Neuwahl eines stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Antrag der Fraktion FDP/BJA/BVFO
 6. Seite 4 Festlegung der Startzeit einheitlich für alle Fachausschüsse auf 18:30 Uhr
 7. Seite 4 Neuwahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree auf Antrag der Fraktion SPD und B'90/Grüne
 8. Seite 4 Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe von Beratungsleistungen zur Erstellung eines Konzeptes zur Bildung eines Gesundheitsverbundes
 9. Seite 4 Einführung der gelben Tonne ab 01.01.2028
 10. Seite 4 Vorschlag zur Berufung ehrenamtlicher Richter/innen für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)
 11. Seite 5 Wahl eines Mitgliedes für den Kreisbehindertenbeirat
 12. Seite 5 Einzelne Nachwahl eines Beschäftigtenvertreters für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU Entsorgung
 13. Seite 5 Sitzungskalender des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2026
 14. Seite 5 Verzicht des Kommunalen Gesamtabschlusses
 15. Seite 5 Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree
 16. Seite 5 Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree, Teilfortschreibung: Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2025-2030
 17. Seite 6 Umwandlung der MORUS-Oberschule in Erkner in eine Gesamtschule
 18. Seite 6 Rahmenplanung zur „Ambulanten sozialen Daseinsvorsorge“ im Landkreis Oder-Spree 2026 bis 2028
 19. Seite 6 Kinderschutzmonitoring des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree
 20. Seite 6 Antrag der Storkower Sonnenschein gGmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Küchensee" in Storkow in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree
 21. Seite 6 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung v. Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree
 22. Seite 6 Veränderungen in den Ausschüssen
- II.) Seite 7-8 **1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)**
- III.) Seite 8-9 **Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung)**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- | | | |
|-------------|--------------------|--|
| I.) | Seite 10 | Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland |
| II.) | Seite 11-28 | Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue |
| 1. | Seite 11-12 | Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.10.2025 |
| 2. | Seite 13-18 | 1. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen |
| 3. | Seite 19-20 | 3. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue |
| 4. | Seite 20-21 | 8. Änderungssatzung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
- Fäkaliensatzung (FäkS) – |
| 5. | Seite 21-26 | Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser |
| 6. | Seite 27-28 | Allgemeine Tarif des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser - Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) - |

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Beschlüsse des Kreistages vom 15.10.2025 und der Fortsetzungssitzung am 05.11.2025

1. Betrauung der Oder-Spree Krankenhaus GmbH mit Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (Beschluss-Nr.: 051/7/2025)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Oder-Spree Krankenhaus GmbH wird für den Zeitraum vom 1. November 2025 bis maximal zum 31. Oktober 2035 mit der Wahrnehmung von Dienstleistungsaufgaben von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse (DAWI) auf dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree betraut. Der Landrat wird beauftragt, den beigefügten Betrauungsakt zu erlassen.
2. Der vom Landkreis Oder-Spree an die Oder-Spree Krankenhaus GmbH zu zahlende Ausgleich für die im Rahmen der Betrauung zu erbringenden Dienstleistungsaufgaben wird jeweils durch Beschluss des Kreistags festgelegt. Die Entscheidung über den konkreten Verlustausgleich hat sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Oder-Spree auszurichten (§ 96 Abs. 1 Ziffer 3 BbgKVerf).
3. Im Verlauf der Betrauung ist die Oder-Spree Krankenhaus GmbH dazu angehalten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um das Defizit der Oder-Spree Krankenhaus GmbH und den daraus resultierenden Unterstützungsbedarf des Landkreises Oder-Spree wirtschaftlich auszugleichen.

2. Erhöhung der Kapitalrücklage der Oder-Spree Krankenhaus GmbH

(Beschluss-Nr. 052/7/2025)

Der Kreistag beschließt unter Bezugnahme auf den Betrauungsakt des Landkreises Oder-Spree für die Oder-Spree Krankenhaus GmbH (Beschlussfassung des Kreistages vom 15. Oktober 2025) eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Oder-Spree Krankenhaus GmbH gemäß §272 Abs.2 Nr. 4 HGB der in Höhe von 1.000.000 Euro im Jahr 2026 um die Liquidität der Gesellschaft zu stabilisieren. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung als alleinige Gesellschafterin, den entsprechenden Kapitalerhöhungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung der Oder-Spree Krankenhaus GmbH zu fassen und die Kapitalerhöhung vorzunehmen.

3. Einstellung aller noch offenen Verfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen der Corona-Zeit und Rückerstattung gezahlter Bußgelder

(Beschluss-Nr.: 12/AfD/7/2025/1)

Der Kreistag lehnt ab:

Landrat wird beauftragt sich gegenüber dem Land und dem Bund (jeweils Regierung und Parlament) dafür einzusetzen, dass

- die gesetzlichen Grundlagen für eine Aufarbeitung der Fehlentscheidungen im Rahmen der Grundrechte aussetzenden Coronaregimes schnellstmöglich geschaffen werden,
- die Strafen gegen Bürger die den unnötigen Maßnahmen nicht Folge geleistet haben aufgehoben werden,
- die Busgelder gegen Bürger die den unnötigen Maßnahmen nicht Folge geleistet haben mit Zinsen zurückgezahlt werden sowie
- eine vollständige Rehabilitation der betroffenen Bürger (insbesondere Löschung der Eintragung als vorbestraft) umgehend sichergestellt wird.

4. Neuwahl eines stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Antrag der Fraktion AfD

(Beschluss-Nr.: 13/AfD/7/2025)

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Antrag der Fraktion AfD für den Rest der Wahlperiode Herrn Steven Weißheimer als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
24 Ja-Stimmen und 20 Nein-Stimmen

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Antrag der Fraktion AfD für den Rest der Wahlperiode Herrn Rudolf Aulich als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
27 Ja-Stimmen und 16 Nein-Stimmen

5. Neuwahl eines stimmberechtigten und stellvertretenden Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss auf Antrag der Fraktion FDP/BJA/BVFO

(Beschluss-Nr.: 14/FDP/BJA/BVFO/7/2025)

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Antrag der Fraktion FDP/BJA/BVFO für den Rest der Wahlperiode Herrn Mario Schüler als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
mehrheitlich zugestimmt
Nein: 1 Enthaltung: 2

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Antrag der Fraktion FDP/BJA/BVFO für den Rest der Wahlperiode Herrn Klaus Losensky als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.
einstimmig zugestimmt
Nein: 0 Enthaltung: 1

6. Festlegung der Startzeit einheitlich für alle Fachausschüsse auf 18:30 Uhr

(Beschluss-Nr.: 15/AfD/7/2025)

Der Kreistag lehnt ab:

Alle Fachausschüsse beginnen einheitlich um 18:30 Uhr.

7. Neuwahl eines Regionalrates für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree auf Antrag der Fraktion SPD und B'90/Grüne

(Beschluss-Nr.: 16/SPD und B'90/Grüne/7/2025)

Der Kreistag Oder-Spree wählt Herrn Ralf Steinbrück als Regionalrat in die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree.

8. Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Ausschreibungsverfahrens zur Vergabe von Beratungsleistungen zur Erstellung eines Konzeptes zur Bildung eines Gesundheitsverbundes

(Beschluss-Nr.: 17/BVB/Freie Wähler/7/2025)

Der Kreistag beauftragt das Rechnungsprüfungsamt mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zur Beauftragung eines Beratungsunternehmens zur Erstellung eines Konzeptes zur Bildung eines Gesundheitsverbundes. Insbesondere zu überprüfen sind a) die Einhaltung des Vergaberechts, b) die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften, c) Befangenheiten von mit dem Vorgang befasster Personen sowie d) die Abrechnung von bereits vor der Beauftragung erbrachten Leistungen im Rahmen des Auftrags.

9. Einführung der gelben Tonne ab 01.01.2028

(Beschluss-Nr.: 18/SPD und B'90/Grüne/7/2025)

Der Kreistag beschließt:

1. Die Abholung von Verpackungsmüll im Landkreis Oder-Spree soll ab dem 01.01.2028 mit der gelben Tonne erfolgen. Die Nutzung des gelben Sacks entfällt bis auf Ausnahmefälle.
2. Der Landrat wird beauftragt, über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) KWU mit dem Systembetreiber der Dualen Systeme eine entsprechende Abstimmungsvereinbarung (AV) nach § 22 Absatz 1 VerpackG zu verhandeln und abzuschließen bzw. eine Rahmenvorgabe zum 01.01.2028 zu erlassen

10. Vorschlag zur Berufung ehrenamtlicher Richter/innen für das Sozialgericht Frankfurt (Oder)

(Beschluss-Nr.: 039/7/2025)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree schlägt folgende Personen für die Wahl zur/m ehrenamtlichen Richter/in für das Sozialgericht Frankfurt (Oder) vor:

Knut Eichstädt
Klaus-Günter Rundorf

Sebastian Heinrich
Monika Kilian

Rita-Sybille Heinrich
Marina Luhn

11. Wahl eines Mitgliedes für den Kreisbehindertenbeirat*(Beschluss-Nr.: 037/7/2025/1)*

Der Kreistag wählt nachträglich folgendes Mitglied für den Kreisbehindertenbeirat:

<u>Nr.</u>	<u>Fraktion</u>	<u>Anrede</u>	<u>Titel</u>	<u>Vorname</u>	<u>Name</u>
1	SPD und B`90/Grüne	Frau		Josefine	Nulle
2	SPD und B`90/Grüne	Herr		Guido	Lambrecht

12. Einzelne Nachwahl eines Beschäftigtenvertreters für den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU Entsorgung*(Beschluss-Nr.: 046/7/2025)*

Der Kreistag Oder-Spree wählt auf Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebes Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU)

- Frau Yvonne Kreklau als Mitglied

in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU Entsorgung.

13. Sitzungskalender des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2026*(Beschluss-Nr.: 035/7/2025)*

Der Kreistag beschließt den Sitzungskalender des Kreistages Oder-Spree und seiner Ausschüsse für das Jahr 2026.

14. Verzicht des Kommunalen Gesamtabschlusses*(Beschluss-Nr.: 031/7/2025)***Der Kreistag lehnt ab,**

dass gemäß § 81 Absatz 9 Brandenburgische Kommunalverfassung auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses des Landkreises Oder-Spree, geltend ab Inkrafttreten des § 81 Brandenburgische Kommunalverfassung zum 1. Januar 2025, bis auf Widerruf verzichtet wird.

15. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/ Spree*(Beschluss-Nr.: 040/7/2025)*

1. Der Landkreis Oder Spree nimmt zu der durch Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree vom 09.05.2025 bekanntgemachten „Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt/ Fürstenwalde (Schulbezirkssatzung)“ hinsichtlich

1. § 3 Abs. 1 Sätze 2–4 (Trägerschaft des Landkreises Oder Spree für den Schulbezirk 5; Überschneidungsgebiet SB 1/SB 5; Zuordnung über Straßenverzeichnis),
2. § 3 Abs. 2 (Anmeldung in SB 1, wenn eine Aufnahme in SB 5 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist) sowie
3. der Anlage – Straßenverzeichnis, Schulbezirk 5 (Spree Campus)

zustimmend Stellung. Einwände bestehen nicht.

Der Landrat wird beauftragt, die zustimmende Stellungnahme der Stadt Fürstenwalde/Spree mitzuteilen.

2. Der Landkreis Oder-Spree erlässt eine kreisliche Satzung zur Festlegung des Schulbezirks 5 (Entwurf als Anlage 2); das Einvernehmen mit der Stadt Fürstenwalde/Spree wird gemäß öffentlich rechtlicher Vereinbarung hergestellt.

16. Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Oder-Spree, Teilfortschreibung: Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2025-2030*(Beschluss-Nr.: 041/7/2025)*

Der Kreistag beschließt die Teilfortschreibung des Schulentwicklungsplanes im Schulplanungsbereich 3 für den Zeitraum 2025-2030 vor dem Hintergrund der Umwandlung der MORUS-Oberschule in eine Gesamtschule. Der Landrat wird beauftragt, die Genehmigung des MBSJ einzuholen.

17. Umwandlung der MORUS-Oberschule in Erkner in eine Gesamtschule

(Beschluss-Nr.: 042/7/2025)

Der Kreistag beschließt die Umwandlung der MORUS-Oberschule in eine fünfzügige Gesamtschule zum Schuljahr 2026/2027. Der Landrat wird beauftragt, die Genehmigung beim MBS einzuholen.

18. Rahmenplanung zur „Ambulanten sozialen Daseinsvorsorge“ im Landkreis Oder-Spree 2026 bis 2028

(Beschluss-Nr.: 043/7/2025)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die vorliegende „Rahmenplanung - Ambulante soziale Daseinsvorsorge“ für die Jahre 2026 bis 2028 als Grundlage für die mittelfristig ausgerichtete Versorgungsstruktur im Landkreis Oder-Spree.

19. Kinderschutzmonitoring des Jugendamtes des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 036/7/2025)

Der Kreistag beschließt das „Kinderschutzmonitoring 2024“ als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

20. Antrag der Storkower Sonnenschein gGmbH zur Aufnahme der Kindertagesstätte "Küchensee" in Storkow in den Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 038/7/2025)

Der Kreistag beschließt die Aufnahme der Kindertagesstätte „Küchensee“ in Storkow in den Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung des Landkreises zum 01.11.2025

21. 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung v. Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 049/7/2025)

Der Kreistag beschließt die in Bezug auf die Gebührenhöhe geänderte „Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)“.

22. Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: OHNE/7/2025)

Fraktion FDP/BJA/BVFO:

- In dem Fachausschuss Soziales, Gesundheit und Migration wird die sachkundige Einwohnerin Frau Anne Rimpler zum 30.06.2025 abberufen und Herr Norbert Brose neu berufen.

Fraktion AfD:

- Herr Enrico Biagini wird aus dem Ausschuss für Ländliche Entwicklung und Kreisentwicklung abberufen.
- Herr Enrico Biagini wird in den Ausschuss für Haushalt und Finanzen/Beteiligungen berufen.
- Herr Stefan Pfau wird aus dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport abberufen.
- Frau Nicole Müller-Bartsch wird in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

II.) 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage von

- § 11 Abs. 2 Gesetz über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 15. März 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) und
- §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in den jeweils geltenden Fassungen,

hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 05. November 2025 folgende

1. Änderungssatzung der Nutzungsgebührensatzung vom 13.12.2021 beschlossen:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für Nutzer nach § 2 Absatz 1 gilt eine nach Aufenthaltsdauer gestaffelte Erhöhung der Monatsgebühr. Die Monatsgebühr beträgt demnach

- a) 203,00 Euro bei einer Inanspruchnahme insgesamt bis einschließlich 24 Monate bzw.
- b) 271,00 Euro bei einer Inanspruchnahme von insgesamt mehr als 24 Monaten.

Von Satz 2 abweichend beträgt die Monatsgebühr für den in § 4 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis 203,00 Euro.

Ist ein Nutzer nach § 2 Absatz 1 nicht bereit, sein Einkommen nachzuweisen, wird eine Monatsgebühr von 271,00 Euro festgesetzt. § 8 bleibt unberührt.

Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen des Nutzers nach § 2 Absatz 1 und dem Regelsatz nach § 28 SGB XII niedriger als die nach Satz 1 oder 2 ermittelte Monatsgebühr, ist eine um den Differenzbetrag verringerte Monatsgebühr zu zahlen.

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für Nutzer nach § 2 Absatz 2 beträgt die Monatsgebühr 271,00 Euro.

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Beeskow, den 06.11.2025

Frank Steffen
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Nutzungsgebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen innerhalb des Landkreises Oder-Spree (Nutzungsgebührensatzung) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.11.2025

Steffen
Landrat

III. Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung)

**Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen
in der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Schulbezirkssatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und des Brandenburgischen Schulgesetzes – jeweils in der geltenden Fassung – im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenwalde/Spree gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Spree-Campus folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand

Für die Grundschule des Spree-Campus (Lise-Meitner-Straße 26, 15517 Fürstenwalde/Spree) wird der Schulbezirk 5 (SB 5) festgelegt.

§ 2 Schulbezirk und Straßenverzeichnis

- (1) Die örtliche Zuständigkeit der Grundschule des Spree-Campus ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis in Anlage 1, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Überschneidungsgebiet: Der Schulbezirk 5 bildet mit dem Schulbezirk 1 der Stadt Fürstenwalde/Spree ein Überschneidungsgebiet.
- (3) Hinweis: Diese Satzung wird gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Einvernehmen mit der Stadt Fürstenwalde/Spree erlassen.

§ 3 Aufnahme bei Kapazitätsengpässen

Ist eine Aufnahme in die Schule des Schulbezirks 5 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, erfolgt die Anmeldung in Schulbezirk 1 (Gerhard-Goßmann-Grundschule) der Stadt Fürstenwalde/Spree.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.10.2025 in Kraft.

Beeskow, den 10.11.2025

Frank Steffen
Landrat

Straßenverzeichnis SB 5 (Spree-Campus)
Schulbezirk 5
Grundschulteil des Spree-Campus
Lise-Meitner-Straße 26, 15517 Fürstenwalde/Spree

Albert-Einstein-Straße, Alte Langewahler Chaussee 13-39 B, Am Bahndamm, Am Waldemarplatz, Annemirl-Bauer-Straße, August-Bebel-Straße 1-57; 85-136,
Bahnhofstraße, Beerenweg, Beeskower Chaussee,
Carl-Maria-von-Weber-Straße, Charlotte-Apel-Straße, Charlotte-Fenske-Straße, Clara-Grunwald-Weg,
Edeltraut-Soot-Straße, Elisabeth-Brade-Straße, Emma-Reich-Straße,
Feldweg, Fenchelweg, Frieda-Engel-Weg,
Gärtnerstraße, Gersdorffstraße, Gertrud-Fliegenschmidt-Weg, Goethestraße, Gutswiesenweg,
Heckenweg, Heideweg, Heuweg,
Kabelwerkstraße, Kirchgasse, Kirchstraße, Krausestraße, Kurt-Wendt-Straße, Kurze Straße,
Langewahler Straße, Lessingstraße, Lily-Braun-Straße, Lise-Meitner-Straße, Lortzingstraße,
Marie-Curie-Straße, Marie-Grasnick-Weg, Mitschurinstraße,
Neue Spreestraße, Neue Straße,
Otto-Hahn-Straße,
Platz der Republik, Platz der Solidarität, Platz des Gedenkens, Poststraße, Puschkinplatz,
Querstraße,
Reifenwerkkring, Reifenwerkstraße, Ring der Freundschaft, Robert-Koch-Straße, Rosa-Luxemburg-Straße,
Sandweg, Schillerstraße, Smetanastraße, Splettstößerstraße, Spreestraße, Steinweg, Straße der Einheit,
Szymanowskistraße,
Tränkeweg,
Waldemarplatz, Waldemarstraße, Waldrandsiedlung, Weideweg, Wilhelm-Röntgen-Straße, Wilhelm-Stolze-Platz,
Zur Ketschendorfer Feldmark,

Gemeinde Rauen und Gemeinde Langewahl

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung) des Landkreises Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Schulbezirkssatzung) nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 10.11.2025

Steffen
Landrat

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
--

Die Verbandsversammlung hat am 30.09.2025 den Jahresabschluss 2024 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bestätigt und der Vorstandsvorsteherin Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Donat WP GmbH geprüft worden. Der gesetzliche Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresabschluss 2024 liegt in der Zeit vom 17.11.2025 bis zum 28.11.2025 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Kohlsdorfer Chaussee 1 in Beeskow zu den Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag 8:00 – 15:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Beeskow, 30.09.2025

gez. gez.

Selke Schulze

stellv. Vorstandsvorsteher Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung des am 30.09.2025 festgestellten und bestätigten Jahresabschlusses des Jahres 2024 wird hiermit angeordnet.

Beeskow, 30.09.2025

gez.

Selke

stellv. Vorstandsvorsteher

Dienstsiegel

II.) Bekanntmachungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**1. Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 20.10.2025**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2024Beschluss 1/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2024 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Trinkwasser:

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 372.590,47 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 2/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Betriebszweig Trinkwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 3/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2024 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Abwasser:

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 302.079,77 EUR wurde in die Rücklage eingestellt.

Beschluss 4/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Betriebszweig Abwasser Entlastung erteilt.

Beschluss 5/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Jahresabschluss 2024 wird in der testierten Form gemäß Anlage 1-6/Jahresabschluss festgestellt.

Betriebszweig Industriegebiet

Der Jahresgewinn 2024 in Höhe von 1.039.295,50 EUR wurde zur Verlustabdeckung der Vorjahre verwendet.

Beschluss 6/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Verbandsvorsteherin wird für das Wirtschaftsjahr 2024 für den Betriebszweig Industriegebiet Entlastung erteilt.

In den Jahresabschluss 2024 für die Betriebszweige Trinkwasser, Abwasser und Industriegebiet in Form des Prüfberichtes der Münzer & Storbeck Treuhand- und Revisions GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft kann während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des TAZV Oderaue, Am Kanal 5, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 14, Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 8/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 8.1 beschlossen.

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 9/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung wird gemäß Anlage 9.1 beschlossen.

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 10/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser wird gemäß Anlage 10.1 beschlossen.

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 11/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Anlage C Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser zur Abwassersatzung Industriegebiet wird gemäß Anlage 11.1 beschlossen.

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Beschluss 12/74 der 74. Sitzung der Verbandsversammlung vom 20.10.2025

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die 8. Änderungssatzung der Fäkalienatzung wird gemäß Anlage 12.1 beschlossen.

W. Beitsch
Stellvertretender Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

2. 1. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

1. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

- Verwaltungskostensatzung (VKS) -

Aufgrund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S. 1, ber. Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, Nr. 8), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32, S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10, S.77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, Nr. 31), des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 11, S. 246), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.15), des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10. März 1998 (GVBl. I/98, Nr. 04, S.46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.6), des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007 (GVBl. I/07, Nr. 06, S.74), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 9, S.20), sowie der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, korrigiert durch Korrigendum, ABl. EU L 314 vom 22. November 2016, S. 72, ABl. EU L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2 und ABl. EU L 074 vom 4. März 2021, S. 35), und des § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserverbandes (TAZV) Oderaue vom 8. Dezember 2014, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue vom 26. September 2018, hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung am 20.10.2025 die folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen – Verwaltungskostensatzung (VKS) – vom 7. Dezember 2022 wird geändert:

Anlage 1 (Kostentarif zu § 2) wird wie folgt neu gefasst:

Kostentarif

<u>lfd. Nr. Gegenstand</u>	<u>Gebühr (EUR)</u>
1. Gebühren für Schriftstücke, Abschriften, Auszüge	
1.1 Für die Fertigung von Schriftstücken (z.B. Reinschriften, Abschriften, Auszüge und dgl.) in deutscher Sprache, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	3,00
1.2 Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, je angefangene Seite im Format DIN A4, 1 ½-zeilig	40,00
1.3 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl., je angefangene Seite bis DIN A 3	6,00
2. Gebühren für Ablichtungen und Ausdrucke	
2.1 Ablichtungen je DIN A 4 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	0,80 0,40

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
2.2	Ablichtungen je DIN A3 Seite bis 50. Seite ab 51. Seite	1,30 0,65
2.3	Computerausdrucke je DIN A 4 Seite	1,30
2.4	Computerausdrucke je DIN A 3 Seite	2,75
2.5	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 4 Seite	4,50
2.6	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 3 Seite	5,50
2.7	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 2 Seite	8,50
2.8	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 1 Seite	15,50
2.9	Papierkopien/Plot vom Kartenwerk je DIN A 0 Seite	35,00
2.10	für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
3.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Wasserversorgungssatzung	
3.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Bearbeitungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwanges je angefangene halbe Stunde	35,00
3.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (insbes. nach Bauvorlagenverordnung) pauschal	18,00
3.3	Antragsbearbeitung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungs- anlage und zur Änderung des Grundstücksanschlusses, Bearbeitung von Schachtgenehmigungen, Eintragung zum Leitungsbestand und ggf. Vor-Ort-Einweisung, je angefangene halbe Stunde	35,00
3.4	Abnahme von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung), einschl. Verplombung eines Wasserzählers	35,00
3.5	Sperrung des Trinkwasseranschlusses außerhalb der üblichen Dienstzeiten	120,00 160,00
3.6	Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung außerhalb der üblichen Dienstzeiten	120,00 160,00
3.7	Zeitweilige Stilllegung des Trinkwasseranschlusses (max. 1 Jahr) Auf Antrag des Grundstückseigentümers	115,00
3.8	Wiederinbetriebnahme eines Anschlusses nach Stilllegung	170,00
3.9	Spülen des Anschlusses	nach Aufwand
3.10	Wechselung eines durch Frost oder andere Einwirkungen geschädigten oder sonst satzungswidrigen Wasserzählers, bis Qn 2,5 bzw. Q ₃₄ größer als Qn 2,5 bzw. Q ₃₄	160,00 nach Aufwand
3.11	Abtrennung oder Stilllegung von illegalen Entnahmestellen sowie Trennung von Verbindungen zu Eigenversorgungsanlagen außerhalb der üblichen Dienstzeiten jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/ Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	350,00 450,00
3.12	Genehmigung und Abnahme von Eigenversorgungsanlagen und deren Stilllegung, Ermittlung der tatsächlichen Verhältnisse je angefangene halbe Stunde	35,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
3.13	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden	nach Aufwand
3.14	Tätigkeiten zur Durchsetzung eines - auch zeitweisen - Benutzungs- oder Verwendungsverbotes, je angefangene halbe Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/ Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.17 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	35,00
3.15	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung von Benutzungs- und/oder Verwendungsverböten, je angefangene halbe Stunde	35,00
3.16	Spülen eines Anschlusses oder sonstiger Einsatz Spülgerät	nach Aufwand
3.17	Überprüfung der Wasserqualität, je angefangene halbe Stunde zzgl. der Fremd- und/oder Laborkosten	35,00
3.18	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Wasserversorgungssatzung ohne eigene Tarifstelle, je angefangene halbe Stunde	35,00
4.	Genehmigungen/Erlaubnisse auf Grund der geltenden Entwässerungssatzung, Beitragssatzung, Gebührensatzung, Fäkaliensatzung sowie der Abwassersatzung Industriegebiet	
4.1	Antragsbearbeitung zur Befreiung bzw. Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang, Bearbeitungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder des Benutzungszwanges, je angefangene halbe Stunde	35,00
4.2	Auskunft zur Anschlussmöglichkeit (insbes. nach Bauvorlagenverordnung) pauschal	20,00
4.3	Entwässerungsgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	35,00
4.4	Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage oder sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	55,00
4.5	Bearbeitung von Anfragen, Auskünften und Anträgen sowie Stellungnahmen für Grundstückskläreinrichtungen, abflusslose Sammelgruben und sonstige grundstücksbezogene Abwasseranlagen, je Anlage pauschal	35,00
4.6	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlungen des Schmutzwassereinleiters erforderlich werden	nach Aufwand
4.7	Genehmigung, Abnahme und Stilllegung von Eigenversorgungsanlagen und Einleitstellen, je angefangene halbe Stunde	55,00
4.8	Abnahme von Zusatz- und/oder Sonderwasserzählern (Gartenzähler und Eigenversorgung), einschl. Verplombung eines Wasserzählers	35,00
4.9	sonstige Prüfungsmaßnahmen, je angefangene halbe Stunde	35,00
4.10	Überprüfung der Abwasserqualität je angefangene halbe Stunde zzgl. der Fremd- und/oder Laborkosten	35,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
4.11	sonstige Verwaltungstätigkeiten im Sinne der Entwässerungssatzung oder der Fäkaliensatzung ohne eigene Tarifstelle, je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	Sonstiges	
5.1	Versendung von Verfahrensakten pauschal	65,00
5.2	elektronische Übermittlung von elektronisch geführten Verfahrensakten je Datei	1,50
5.3	Bearbeitung von Anträgen in Abgabensachen nach Normen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, auf Ver- und Aufrechnung sowie von Negativattesten, von Widersprüchen und von Wiedereinsetzungen, von Anträgen auf Wiederaufgreifen und auf Abrechnungsbescheide nach § 218 AO, Erstattungs- und Rückzahlungsbegehren sowie alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, einschl. (auch wiederholter/erneuter) Widerspruchsbearbeitungen, je angefangene halbe Stunde	35,00
5.4	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Atteste, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie Verfügungen und Anordnungen zur Durchsetzung des Anschluss- und/oder Benutzungszwangs oder zur Unterbindung nicht zulässiger Einleitungen (Ordnungsverfügungen), soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	35,00
5.5	Alle sonstigen Bearbeitungen und Bescheidungen, soweit kein anderer Gebührentatbestand oder keine andere Tarifstelle einschlägig ist und für die Bearbeitung oder Bescheidung keine Gebührenfreiheit besteht je angefangene halbe Stunde	35,00
5.6	zusätzliche Ausfertigungen von Bescheinigungen, Rechnungen, Gebührenbescheiden, usw. (ohne Beglaubigungen)	3,00
5.7	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Stellungnahmen und Leitungsauskünfte, auch zu Bauvorhaben privater Investoren, Standortberatung, Trassenbegehungen, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Liegenschaftsbearbeitung, je angefangene halbe Stunde	35,00
5.8	Akteneinsicht in den Räumen des TAZV bis zu einer Dauer von 2 Stunden pauschal	13,00
5.9	Inanspruchnahme eines Mitarbeiters im Rahmen der Akteneinsicht (zuzüglich zu 5.7), je angefangene halbe Stunde	44,00
5.10	Eintragung in das Installateurverzeichnis des TAZV	55,00
5.11	Alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Ersuchen um Stellungnahmen zum gemeindlichen Einvernehmen (i.S.d. § 36 BauGB) sowie zu Subventions- und/oder Fördermittelvorgängen, je angefangene halbe Stunde	35,00
5.12	Androhung oder Festsetzung eines Zwangsmittels, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	35,00

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr (EUR)
5.13	Alle anderen Verwaltungstätigkeiten, soweit nicht ein anderer Gebührentatbestand oder eine andere Tarifstelle einschlägig oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde jeweils zzgl. der Stundensätze für die eingesetzten Mitarbeiter/Meister/ Ingenieure und der Sondertechnik nach Tarifstelle 5.16 jeweils zzgl. der Material- und Technikkosten sowie zzgl. der Kosten Dritter	35,00
5.14	Stundensatz für Mitarbeiter	55,00
5.15	Stundensatz für Meister/Ingenieur	88,00
5.16	vom Grundstückseigentümer zu vertretende Anfahrt, je gefahrenem km zuzüglich je angefangene halbe Stunde	1,25 27,50
5.17	Einsatz von Sondertechnik, insbes. von Pumpen, Saugeinrichtungen und Nebelgeräten	jeweils nach Aufwand
5.18	Abgabe von Erklärungen nach dem Abfall-, Zoll- und Außenwirtschaftsrecht sowie im Zahlungsverkehr	nach Aufwand
6.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem AIG	
6.1	Erteilung einer Auskunft nach dem AIG, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	45,00
6.2	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger, je angefangene halbe Stunde	45,00
6.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	45,00
7.	Auskunftserteilungen und Informationsübermittlungen nach dem BbgUIG	
7.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft, auch soweit zur Erteilung der Auskunft Dritte am Verfahren zu beteiligen sind, je angefangene halbe Stunde	70,00
7.2	mit erheblichem oder außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand verbundene Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten, je angefangene halbe Stunde	70,00
	Ist die Herausgabe von Unterlagen und Duplikaten mit einer Auskunftserteilung verbunden, werden keine gesonderten Gebühren nach der Tarifstelle 7.2 erhoben.	
7.3	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	70,00
8.	Auskunftserteilungen und Ersuchen nach der Verordnung (EU) 2016/679	
8.1	offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge nach Art. 13 bis 22 der Verordnung (EU) 2016/679, je angefangene halbe Stunde	45,00
8.2	Erteilung von Bescheiden über Widersprüche, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden, je angefangene halbe Stunde	45,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung:

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.10.2025 beschlossenen und am 20.10.2025 ausgefertigten 1. Änderungssatzung der Verwaltungskostensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

3. 3. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

3 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g
der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des
Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

- Wasserversorgungssatzung (WVS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S.2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.14), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 8. Dezember 2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26. September 2018 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung vom 20.10.2025 die folgende 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Wasserversorgungssatzung (WVS) – vom 17. September 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Können Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, ist die Eigenversorgungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers mit einer geeichten und vom TAZV abgenommenen sowie verplombten Wasserzähleranlage zu versehen. Ist keine geeichte und verplombte Wasserzähleranlage vorhanden, kann der TAZV die Mengen schätzen, die als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.10.2025 beschlossenen und am 20.10.2025 ausgefertigten 3. Änderungssatzung der Satzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Versorgungsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

Heike Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

- | |
|---|
| 4. 8. Änderungssatzung der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Fäkaliensatzung (FäkS) - |
|---|

8 . Ä n d e r u n g s s a t z u n g **der Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen** **im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**

- Fäkaliensatzung (FäkS) -

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 1 ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]), der §§ 3, 10 und 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S.77), der §§ 1, 2, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14), sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 8. Dezember 2014 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 1/2015, S. 3), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des TAZV Oderaue vom 26. September 2018 (ABl. für den Landkreis Oder-Spree, Nr. 11-2/2018, S. 2) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue in ihrer Sitzung vom 20.10.2025 die folgende 8. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkaliensatzung (FäkS) – vom 17. September 2012 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die Wassermengen nach Abs. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem TAZV für die abgelaufene Erhebungsperiode (Kalenderjahr) innerhalb eines Monats nach Ende der Erhebungsperiode schriftlich mitzuteilen, sofern der TAZV nicht selbst abliest. Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) sowie abzusetzende Wassermengen sind durch geeichte und vom TAZV abgenommene Messeinrichtungen nachzuweisen, die der Grundstückseigentümer auf seine Kosten anzuschaffen, einzubauen, zu unterhalten und austauschen zu lassen hat. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen und vom TAZV verplombt werden.

Kosten für die Eigenablesung der Messeinrichtung und der Übermittlung des Zählerstandes (Messwertes) durch den Gebührenpflichtigen werden nicht erstattet. Kommt der Gebührenpflichtige einer Aufforderung zur Ablesung und Mitteilung des Zählerwertes nicht nach und muss der TAZV deshalb den Zählerwert durch Ablesung örtlich ermitteln, trägt der Gebührenpflichtige den hierdurch dem TAZV entstehenden Aufwand als Sondergebühr. Die Höhe der Sondergebühr entspricht dem Gebührensatz der sonstigen Verwaltungstätigkeit für die Schmutzwasserentsorgung der aktuellen Verwaltungskostensatzung des TAZV.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

(DS)

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 20.10.2025 beschlossenen und am 20.10.2025 ausgefertigten 8. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

5. Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser
--

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 20.10.2025 nachfolgende Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser als Anlage C zur Wasserversorgungssatzung beschlossen.

Allgemeine Tarife des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Versorgung mit Trinkwasser

I.

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Wasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die entnommene Menge sowie einem Grundpreis für die Bereitstellung der Wassermenge und die Vorhaltung der Anlage.

1.1. Mengenpreis

Mengenpreis (netto) bis 31.12.2021	1,08 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) vom 01.01.2022 bis 31.12.2022	1,12 EUR/m ³
Mengenpreis (netto) ab 01.01.2023	1,32 EUR/m ³

1.2. Grundpreise

Die Berechnung der monatlichen Grundpreise erfolgt tagesgenau.

Zur teilweisen Deckung der aus der Vorhaltung der einheitlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung entstehenden Kosten werden Grundpreise erhoben.

1.2.1. Grundpreis für Wohnbebauung

Der Grundpreis pro Monat beträgt für die Benutzung der einheitlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus der Wohnbebauung:

	vom 01.01.2005 bis <u>31.12.2022</u>	ab <u>01.01.2023</u>
Grundpreis pro Monat	6,00 EUR/WE	9,00 EUR/WE

Eine Wohnungseinheit (WE) bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Küche und Bad.

1.2.2. Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke

Der Grundpreis für saisonal genutzte Grundstücke, wie Garten und Bungalowgrundstücke, beträgt:

	vom 01.01.2005 bis <u>31.12.2022</u>	ab <u>01.01.2023</u>
Grundpreis pro Monat	3,00 EUR/WE	4,50 EUR/WE

1.2.3 Grundpreise für Gewerbe

Gewerbe ohne eigenen Trinkwasserhausanschluss in Wohnbauten wird jeweils einer WE gleichgesetzt und berechnet.

Für Gewerbe mit eigenem Trinkwasserhausanschluss erfolgt die Staffelung des monatlichen Grundpreises auf der Basis der Wasserzählergröße.

a) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundpreis pro Monat vom 01.01.2005 bis 31.12.2022	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2023
Qn 2,5	6,00 EUR	9,00 EUR
Qn 6	14,40 EUR	21,60 EUR
Qn 10	24,00 EUR	36,00 EUR
Qn 15	36,00 EUR	54,00 EUR
Qn 25	60,00 EUR	90,00 EUR

b) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundpreis pro Monat vom 01.01.2017 bis 31.12.2022	Grundpreis pro Monat ab 01.01.2023
Q 3/4	6,00 EUR	9,00 EUR
Q 3/10	14,40 EUR	21,60 EUR
Q 3/16	24,00 EUR	36,00 EUR
Q 3/25	36,00 EUR	54,00 EUR
Q 3/40	60,00 EUR	90,00 EUR

1.3. Bereitstellungsentgelt

Bereitstellungsentgelt ist durch Abnehmer zu zahlen, die einen Reserve- oder Zusatzanschluss haben, der nur im Bedarfsfall genutzt wird.

Durchmesser des Anschlusses	bereitgehaltene Menge (m ³ /h)	Preis pro Tag ab 01.01.2002
bis 100 mm	28	1,26 EUR
über 100 - 150 mm	64	1,85 EUR
über 150 - 200 mm	112	2,52 EUR
über 200 - 300 mm	252	3,61 EUR
über 300 mm	über 253	4,54 EUR

2. Nebenleistung

2.1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 wird ein Pauschalpreis in Höhe von

2.640,00 EUR

berechnet. Im Pauschalpreis sind bis 8 m Leitungsverlegung einschließlich Erdarbeiten, die Anbohrung, Einbau der Messstrecke, Beschilderung, Materialkosten und Abnahme enthalten.

Für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses werden für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

71,55 EUR/m

berechnet.

Für die Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.2. Erweiterung einer bestehenden Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Erweiterung eines bestehenden Trinkwasserhausanschlusses bis DN 50 (Verlegung des Hausanschlusses vom Wasserzählerschacht/Grundstücksgrenze ins Haus) werden für jeden weiteren Meter des Hausanschlusses für Erdarbeiten, Rohrverlegung und Material

71,55 EUR/m

berechnet.

Für die Erweiterung eines Trinkwasserhausanschlusses mit einer Nennweite größer DN 50 werden die tatsächlichen Kosten berechnet.

2.3. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss wird nach den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue zur AVB Wasser V Punkt 6 berechnet.

2.4. Mahnverfahren, Kündigung, Verzugszinsen

Mahnung	5,00 EUR
Mahnung mit Androhung der Sperrung des Trinkwasserhaus-Anschlusses oder der Einstellung der Versorgung gem. § 33 Abs. 2 AVBWasserV	20,00 EUR
Androhung der Kündigung gem. § 33 Abs. 4 Satz 2 AVB WasserV	20,00 EUR
Kündigungsschreiben gem. § 33 Abs. 4 AVB WasserV	20,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz für Verbraucher (Privatpersonen) bzw. 9% über dem Basiszinssatz jeweils auf alle offenen Entgeltrückstände gegenüber dem TAZV, einschließlich der Nebenforderungen und Auslagen des TAZV nach dieser Anlage	
Kosten für Rücklastschriften und Anschriftenermittlungen	nach Aufwand
Kosten für Zustellungen im Ausland	nach Aufwand
Amtliche und sonstige Übersetzungen	nach Aufwand

2.5. Zusätzliche Rechnungslegung

Zusätzliche, von den Terminen der Jahresabrechnungen Abweichende Rechnungslegung auf Kundenwunsch	10,00 EUR
Zusätzliche Rechnungslegung aufgrund verspäteter Zählerstandsmitteilung	10,00 EUR

Diese Kostenregelung gilt auch für die Erteilung von Zweitschriften, Neuausfertigung und Neuversand wegen nicht mitgeteilter Adress- oder Kundenänderung, nach Todesfällen, zzgl. Des Aufwandes für die Ermittlung von Adressen, Rechtsnachfolgern sowie sonstigen behördlichen und gerichtlichen Auskünften nach den gegenüber dem TAZV erhobenen fremden Kosten.

2.6. Sperrung eines Hausanschlusses

Sperrung des Trinkwasserhausanschlusses	120,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	160,00 EUR

2.7. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	120,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	160,00 EUR

2.8. Zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses

Zeitweilige Stilllegung (maximal 1 Jahr) auf Antrag des Grundstückseigentümers	115,00 EUR
--	------------

2.9. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Hausanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	170,00 EUR
---	------------

2.10. Spülung des Hausanschlusses

Spülung des Hausanschlusses	nach Aufwand
-----------------------------	--------------

2.11. Herstellen eines Bauwasseranschlusses

Auf- und Abbau Bauwasseranschluss 135,00 EUR

Kautions für Bauwasserzähler 125,00 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. und die Grundpreise nach Punkt 1.2.1. für eine WE

2.12. Wasserzähler

Wechselpreis für einen durch Frost oder andere (auch mechanische) Einwirkungen beschädigten, einen entwendeten oder einen verloren gegangenen Wasserzähler*

bis Qn 2,5 bzw. Q ¾ 160,00 EUR
größer On 2,5 bzw. Q 3/4 nach Aufwand

Abnahme Sonderwasserzähler
(Gartenwasserzähler und Eigenversorgung) 35,00 EUR

Umverlegung einer Wasserzähleranlage im
Auftrag des Kunden nach Aufwand

Ablesung eines Wasserzählers 20,00 EUR

Ablesung mehrerer Zähler ab dem 2. Zähler 10,00 EUR

2.13. Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, wenn die Zählerprüfung ergibt, dass der Zähler dem Eichgesetz entspricht.

2.14. Auswechslung und Neueinbau KFR-Ventil

Zur Sicherung der Kundenanlage nach DIN 1988 ist das KFR-Ventil einschließlich dem Einbau dem Kunden in Rechnung zu setzen.

Pauschalpreis/Kundenanteil 85,00 EUR

2.15. Wasserzählereinbau für Erschließungsgebiete

Im Pauschalpreis ist der komplette Zählereinbau mit KFR-Ventil enthalten.

Pauschalpreis/Kundenanteil 350,00 EUR

2.13 Ausleihe Standrohr

Kautions 255,00 EUR

Ausleihgebühr je angefangenen Tag 0,82 EUR

Die Berechnung der entnommenen Wassermenge erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. Die kleinste zur Rechnungslegung berechnete Menge beträgt 1 m³. Es gelten die Mengenpreise nach Punkt 1.1. Liegt keine Verbrauchsmessung vor oder kann aus sonstigen Gründen kein Messergebnis ermittelt werden, wird der Verbrauch geschätzt. Für die Schätzung gelten die Durchschnittsverbräuche des Entleihjahres im Verbandsgebiet für Verbraucher und gewerbliche Kunden entsprechen, es sei denn, aufgrund der Umstände des Einzelfalls ist eine nicht nur unwesentlich höhere Wasserentnahme anzunehmen. Dem Entleiher bleibt nachgelassen, einen geringeren Verbrauch nachzuweisen.

2.17. Seuchen- und hygienische Leistungen

Beprobung	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
besondere Leistungen zur Desinfektion	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)
seuchenrechtliche Bescheinigungen	nach Aufwand zzgl. Fahrt-, Material- und Drittkosten (insbes. Laborkosten)

2.18. Besondere Kosten des Störungs- und Notdienstes

Einsatz von Spezialtechnik und Verbrauchsmaterial	nach Aufwand
Öffnung von Grundstücken und Türen sowie Behältnissen	nach Aufwand
Fremde Einsatzkosten	nach Aufwand

2.19. Fahrtkosten

Fahrtkosten	1,25 EUR/km
Kosten bei Leerfahrten, bei verweigertem oder unmöglichem Zutritt	nach Aufwand

2.20. Stundensätze

Stundensatz für Meister/Ingenieure	88,00 EUR
Stundensatz für alle sonstigen Mitarbeiter und Beauftragten, sofern im Einzelfall keine höheren Aufwendungen entstehen	55,00 EUR
Stundensatz für Sachverständige	nach Aufwand

2.21. Zuschläge

Gemeinkostenzuschläge zur verursachergerechten Weiterberechnung von hier nicht aufgeführten Lieferungen und Leistungen	12%
--	-----

II.

Diese Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

6. Allgemeine Tarif des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue für die Entsorgung von Abwasser – Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue hat in ihrer Sitzung vom 20.10.2025 nachfolgende Allgemeine Tarife für die Entsorgung von Abwasser als Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet beschlossen.

A L L G E M E I N E T A R I F E
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue
für die Entsorgung von Abwasser
- Anlage C zur Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I) -

Zu allen angeführten Preisen (Nettopreise) wird die gesetzliche Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

1. Hauptleistung

Der Abwasserpreis besteht aus einem Mengenpreis für die eingeleitete Menge (in m³). Der Mengenpreis (netto) beträgt

a) vom 01.01.2019 bis 31.12.2021	1,83 EUR/m³
b) vom 01.01.2022 bis 30.09.2022	1,89 EUR/m³
c) vom 01.10.2022 bis 31.12.2022	2,25 EUR/m³
d) vom 01.01.2023 bis 31.12.2024	2,97 EUR/m³
e) ab 01.01.2025	3,01 EUR/m³

2. Nebenleistung

2.1. Mahnverfahren

1. Mahnung	5,00 EUR
jede weitere Mahnung und jede Mahnung mit Sperrtermin	20,00 EUR
zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 9 % über den Basiszinssatz	
Sperrung des Grundstückanschlusses	siehe Punkt 2.2.

2.2. Sperrung eines Grundstückanschlusses

Sperrung des Grundstückanschlusses	120,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	160,00 EUR

2.3. Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme des Anschlusses nach Sperrung	120,00 EUR
Außerhalb der üblichen Dienstzeiten	160,00 EUR

2.4. Zeitweilige Stilllegung eines Grundstückanschlusses

Zeitweilige Stilllegung auf Antrag des Grundstückseigentümers	115,00 EUR
---	------------

2.5. Wiederinbetriebnahme eines stillgelegten Grundstückanschlusses

Wiederinbetriebnahme eines zeitweilig stillgelegten Hausanschlusses	170,00 EUR
---	------------

2.6. Probenahmen / Ermittlungen bei Verstößen gg. Ziff. 6 AEBAbwasser

Kostenpauschale je Vorgang	300,00 EUR
zzgl. der Fremd- und Laborkosten, Auslagen	

2.7. Anträge / Stellungnahme ggü. Behörden zugunsten oder auf Verlangen des Kunden oder des Grundstückseigentümers

Kostenpauschale je Vorgang 700,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten und Auslagen

2.8. Erteilung von Mehrausfertigungen, Bescheinigungen, Zeugnissen, Abschriften

Kostenpauschale je Vorgang 50,00 EUR
zzgl. der Fremdkosten und Auslagen

Eisenhüttenstadt, den 20.10.2025

H. Herrmann
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)

Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat Frank Steffen
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow; PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt; in der Nebenstelle der Kreisverwaltung, Am Bahnhof 1e, Haus 1, 15517 Fürstenwalde; Verwaltungsstandort Erkner, Ladestraße 1, 15537 Erkner.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter <https://www.landkreis-oder-spree.de/Service-Aktuelles/Aktuelles/Amtsblatt/>